

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00985 \ 11 \ V

Amt 81 Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Herr Breuer

Eitorf, den 11.02.2003

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Werksausschuss am 06.02.2003

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 24.02.2003

Tagesordnungspunkt:

3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Eitorf (ABK 2002)

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss stimmt der 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie dem Investitions- und Fristenplan zu diesem Konzept in der vorgelegten Form zu und empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK 2002) für die Gemeinde Eitorf sowie den Investitions- und Fristenplan zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Begründung:

1 Allgemeines

Grundlage des von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellenden Abwasserbeseitigungskonzeptes, das einen Überblick über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung und die vorgesehenen Maßnahmen mit Angabe der zeitlichen Abfolge und den geschätzten Kosten gewährt, ist § 53 Absatz 1 Landeswassergesetz NW (LWG).

Den Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes und die Form seiner Darstellung regelt der Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 02.10.1984.

Das Abwasserbeseitigungskonzept, das gemäß § 53 Absatz 1 LWG NW im Abstand von fünf Jahren fortgeschrieben vorzulegen ist, bedarf keiner förmlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Allerdings hat die Obere Wasserbehörde ein Beanstandungsrecht.

Die Vorlage der heutigen Fortschreibung hätte zum 30.06.2002 an die Bezirksregierung Köln erfolgen sollen.

Wegen noch fehlender Daten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kläranlage und der besonderen Belastung des Personals der Werke in 2002 durch verschiedene Zusatzaufgaben (z. B. „Cross-Boder-Lease“) wurde am 25.06.2002 ein Antrag auf Fristverlängerung bis Ende 2002 an die Bezirksregierung gestellt.

Bedenken hiergegen ergaben sich nicht.

Das Konzept wurde am 13.12.2002 unter Hinweis auf die noch anstehenden Beratungen und Beschlussfassungen in den politischen Gremien als Entwurf der Oberen Wasserbehörde übergeben und erläutert.

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK 2002) baut auf der 2. Fortschreibung 1997 auf und wurde zur Kostenreduzierung mit eigenem Personal erstellt. Ingenieurbüros wurden nicht eingeschaltet.

2 Ist-Stand der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet Eitorf

Im gesamten Gemeindegebiet waren am Stichtag 31.12.2001 20.538 Einwohner (inklusive Zweitwohnsitze) gemeldet. Hiervon waren 20.231 Einwohner an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen. Somit ist zurzeit ein Anschlussgrad von knapp 99 % realisiert. Die Gemeinde Eitorf hat mit diesem Anschlussgrad innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises für Flächengemeinden einen Spitzenplatz inne.

Sämtliche mittleren und größeren Gewerbe- und Industriebetriebe sind ebenfalls bereits an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

Die anfallenden Abwassermengen der zurzeit an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe werden zur Zentralkläranlage Eitorf und dort gereinigt in die Sieg abgeleitet. Die erneute Erweiterung und Ertüchtigung der Zentralkläranlage Eitorf an gestiegene Reinigungsanforderungen sowie aus hydraulischen Gesichtspunkten steht zurzeit an und soll Ende 2004 / Anfang 2005 in Betrieb gehen.

Für die 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes liegt somit die Hauptaufgabe darin, noch eine Ortslage (Oberbohlscheid) an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Daneben ist die Kanalisierung kleinerer Neuerschließungsgebiete vorgesehen.

Für die unter Punkt 15 aufgeführten Ortsbereiche würde wegen technischer Schwierigkeiten ein erheblicher Finanzaufwand entgegen stehen, diese durch öffentliche Kanalisation zu erschließen. Ortslagensatzungen für diese Bereiche bestehen nicht und sind auch nicht vorgesehen. Mit einer Ausweitung der Bebauung in diesen Ortsbereichen ist daher nicht zu rechnen.

Wie bereits in der 2. Fortschreibung des ABK dargelegt, soll für diese Ortsteile daher weiterhin Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Absatz 4 LWG beantragt werden.

Ein weiteres Augenmerk dürfte auf dem Bereich der Kanalsanierungen liegen.

Zur Aufdeckung neuralgischer Punkte im Kanalnetz und zur wasserwirtschaftlichen Optimierung hat der Werksausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2002 den Auftrag zur Erstellung eines Generalentwässerungsplanes (GEP) an das Ingenieurbüro Dr. Pecher erteilt.

Mit der Fertigstellung wird Mitte 2004 gerechnet.

Erforderliche Maßnahmen aufgrund des GEP sollen dann im Rahmen eines Sanierungskonzeptes, das die zeitliche Abfolge und die finanziellen Auswirkungen darstellt, umgesetzt werden.

Hierzu wird dann zu gegebener Zeit, spätestens bis Ende 2005, eine Ergänzung des ABK 2002 notwendig.

3 Abwasserübernahme aus Nachbarkommunen

Neben den durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelten Schmutzwasserübernahmen aus

- Hennef-Bülgenauel (seit 1999, ca. 400 EW)
- Hennef-Süchterscheid, Mittelscheid und Niederscheid (seit 2002, ca. 800 EW)

sind im ABK 2002 drei weitere Übernahmestellen vorgesehen:

- Hennef-Fernegierscheid, Kraheck u. a. nach Irlenborn (ca. 720 EW)
- Hennef-Meisenbach nach Lindscheid (ca. 320 EW)
- Windeck „Höhe“ nach Niederottersbach (ca. 500 – 600 EW).

Ob und inwieweit diese Abwasserübernahmen tatsächlich zum Tragen kommen, bedarf zu gegebener Zeit einer konkreten technischen und finanziellen Überprüfung in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen.

Die anstehende Erweiterung der Kläranlage Eitorf sieht jedenfalls entsprechende Kapazitäten vor.

Da nur häusliches Schmutzwasser übernommen wird, dürfte auch die Aufnahmefähigkeit des betroffenen Kanalnetzes gegeben sein. Im Rahmen der Erstellung des GEP wird dies näher untersucht.

4 Aufstellung der seit 1997 durchgeführten Maßnahmen

Auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes, 2. Fortschreibung, wurden folgende dort vorgeordnete Maßnahmen ausgeführt:

Entwässerungsgebiet	Maßnahme
1.02	Regenrückhaltebecken Wecostraße
1.02	Regenrückhaltebecken Wecostraße (Herrengraben)
1.05	Kanalbau Lützgenauel
1.10	Kanalbau Schmelze (bis Haus-Nr. 15)
1.13	Kanalbau Baleroth
1.19	Kanalbau Kreisfeld (Resterschließung)
1.20	Kanalbau Rankenhohn (Resterschließung)
1.32	Kanalbau Mierscheid
1.33	Kanalbau Siebigteroth (obere Ortslage)
1.34	Kanalbau Käsberg
1.01	Neuerschließungsgebiet Eitorf-West II
1.01	kleinere Investitionsmaßnahmen (Kanalverlängerungen)
-	Kanalsanierungen
-	Herstellung von Hausanschlüssen

5 Maßnahmen, die vorgezogen worden sind

Maßnahmen, die aus der 2. Priorität in die 1. Priorität der 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Eitorf vorgezogen wurden, haben sich nicht ergeben.

6 Maßnahmen, die zusätzlich ausgeführt worden sind

Bereits in der 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wurde dargestellt, dass das Gewerbegebiet „Altebach“ neu ausgewiesen und erschlossen werden sollte.

Das Gewerbegebiet wurde tatsächlich durch die Entwicklungs GmbH Eitorf erschlossen und Anfang 2002 in das Vermögen und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Eitorf übertragen.

Die Erschließung dieses Gewerbegebietes erfolgte durch Trennkanalisation.

Das Regenwasser wird über zwei Regenklärbecken dem Vorfluter zugeleitet.

Daneben wurden folgende Maßnahmen zusätzlich ausgeführt:

- in 1997
 - Neuerschließung Eitorf-Halft „Weyergarten – West II, 2. Bauabschnitt“
 - Neuerschließung Gewerbegebiet „Im Auel – Stichstraße 2“
- in 1998
 - Neuerschließung Eitorf-Oberroth „Am Berg“
 - Neuerschließung Eitorf „Zur schönen Aussicht“
 - kleinere Investitionen in Form von Kanalerweiterungen

- in 1999 - Neuerschließung Gewerbegebiet „Im Auel – Parallelstraße“
- in 2000 - kleinere Investitionen in Form von Kanalerweiterungen
- Kanalbau Siebigteroth (3 Einzelhäuser):
Die 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes sah für diesen Bereich einen Antrag der Gemeinde Eitorf auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Absatz 4 LWG vor.
Im Zuge des Kanalbaus „Siebigteroth (obere Ortslage)“ haben sich die betroffenen Eigentümer der 3 Einzelhäuser entschlossen, gegen Erstattung sämtlicher Kosten ebenfalls an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen zu werden.
Die Maßnahme wurde daraufhin durchgeführt, ein Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht entbehrlich.
Der Anschluss der 3 Einzelhäuser an das öffentliche Kanalnetz erfolgte in 2000.
- in 2001 - Neuerschließung Eitorf „Auf dem Erlenberg - B-Plan Nr. 3.3 -“
Es handelt sich um die Erschließung eines neuen Wohngebietes durch einen privaten Erschließungsträger. Die Mischwasserkanalisation wurde nach betriebsfertiger Herstellung in das Vermögen und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Eitorf übertragen.
- Neuerschließung Eitorf-Bitze, „In der Gräfenwiese“
 - Neubau eines Regenwasserkanals in Eitorf, „Wecostraße“, im Zuge des gemeindlichen Straßenausbaus mit Anschluss an die unter Punkt 4 aufgeführten Regenrückhaltebecken (es wird auch auf Punkt 13 verwiesen)
- in 2002 - kleinere Investitionen in Form von Kanalerweiterungen
- Neuerschließung Eitorf „B-Plan Nr. 6.4 - Mühleip / Linkenbach -“
Es handelt sich um die Erschließung eines neuen Wohngebietes durch einen privaten Erschließungsträger. Die Mischwasserkanalisation wird nach betriebsfertiger Herstellung in das Vermögen und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Eitorf übertragen.
Die Übertragung wird in 2003 erfolgen.
 - Neuerschließung des Wohngebietes „Eitorf-West II, 2. Bauabschnitt“, durch Misch-, teilweise Trennkanalisation inklusive Neuverlegung eines Regenwasserkanals „Zum Gransbach“
 - kleinere Investitionen in Form von Kanalerweiterungen

7 Maßnahmen, die nicht ausgeführt wurden

Alle in der ersten Priorität der 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes bis 2002 aufgelisteten Maßnahmen wurden auch tatsächlich durchgeführt.

8 Aufstellung der Investitionen

Im Zeitraum von 1998 bis 2002 wurden folgende Investitionen getätigt.

Die Investitionen ergeben sich aus den Zugängen beim Anlagevermögen der einzelnen Jahre zuzüglich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Bereich der Kanalsanierungen:

1998	2,074 Mio. €	(entsprechend 4,056 Mio. DM)
1999	1,582 Mio. €	(entsprechend 3,094 Mio. DM)
2000	0,908 Mio. €	(entsprechend 1,777 Mio. DM)
2001 (vorläufig)	1,482 Mio. €*	(entsprechend 2,899 Mio. DM)
2002 (geschätzt)	<u>1,500 Mio. €*</u>	(entsprechend <u>2,920 Mio. DM</u>)
Gesamtsumme 1998 – 2002	<u>7,546 Mio. €</u>	(entsprechend <u>14,746 Mio. DM</u>)

* In der Summe nicht enthalten sind die von privaten Erschließungsträgern durchgeführten und auf die Gemeinde Eitorf übertragenen Maßnahmen, da im Rahmen der Erschließungsverträge vereinbart wurde, die Erschließungskosten ohne Herauszahlung gegen die zu erhebenden Kanalanschlussbeiträge aufzurechnen.

Im Abwasserbeseitigungskonzept, 2. Fortschreibung, waren vorgesehen:

1998	2,199 Mio. €	(entsprechend 4,300 Mio. DM)
1999	2,291 Mio. €	(entsprechend 4,480 Mio. DM)
2000	0,511 Mio. €	(entsprechend 1,000 Mio. DM)
2001	0,537 Mio. €	(entsprechend 1,050 Mio. DM)
2002	<u>0,588 Mio. €</u>	(entsprechend <u>1,150 Mio. DM</u>)
Gesamtsumme 1998 – 2002	<u>6,126 Mio. €</u>	(entsprechend <u>11,980 Mio. DM</u>)

Der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke Eitorf hat damit auch im Rahmen der 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes erheblich mehr Investitionen umgesetzt als ursprünglich geplant waren. Neben der weiteren Erschließung bestehender Ortslagen waren hier insbesondere Neuerschließungen im Zuge des Ausweises weiterer Plangebiete durch die Gemeinde ursächlich.

9 Maßnahmen, die in den ersten 5 Jahren vorgesehen sind (Zeitraum 2003 – 2007)

Die Prioritäten in diesem Zeitraum ergeben sich überwiegend aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus.

Daneben sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

In jedem Fall wird jedoch sicher gestellt, dass die wasserwirtschaftlich noch erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 4 der Kommunalabwässerverordnung fristgerecht bis zum 31.12.2005 umgesetzt werden. Betroffen ist hier lediglich noch die Kanalbaumaßnahme Oberbohlscheid, die in 2004 begonnen werden soll.

Bis auf einige Splittersiedlungsbereiche, für die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Absatz 4 LWG beantragt wird (siehe auch Punkt 15), ist das Gemeindegebiet ansonsten vollständig mit Kanalisation ausgestattet.

Die Ermittlung der voraussichtlichen Herstellungskosten erfolgte nach dem aktuellen derzeitigen Preisstand.

Folgende Maßnahmen sind für das Fünfjahresprogramm 2003 – 2007 geplant (es wird auf die im beigefügten Finanz- und Fristenplan erfassten Einzelmaßnahmen verwiesen):

- Regenwasserkanalisation Keuenhof / Hove, Resterschließung (siehe hierzu auch Punkt 13)
- Kanalbau Oberbohlscheid
Bereits im Rahmen der 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes war die Maßnahme zur Ausführung in der damaligen 2. Priorität (nach 2003) von der Bezirksregierung gefordert. Hintergrund ist die geringe Entfernung zur Ortslage Niederbohlscheid.
Unter Anpassung an § 4 KomAbwV soll die Maßnahme in 2004 umgesetzt werden.
Die Ortslage soll im Freigefälle über einen Transportsammler an die bestehende Kanalisation in Niederbohlscheid angeschlossen werden.
- kleinere Erschließungsmaßnahmen
Die Durchführung dieser Erschließungsmaßnahmen ist abhängig von der weiteren gemeindlichen Bauleitplanung.
Konkrete Planungen größeren Ausmaßes hierzu sind derzeit nicht absehbar.
- Kanalsanierungen
Im Zusammenhang mit der anstehenden Klärwerkserweiterung wurde anlässlich einer Besprechung im Hause der Bezirksregierung Köln am 25.06.2001 gefordert, die Kanalnetzberechnung der Gemeinde zu erneuern.
Neben der bereits umgesetzten Schmutzfrachtberechnung werden sich Detailergebnisse aus dem unter Punkt 2 erläuterten GEP ergeben.
Der erforderliche Investitionsbedarf in diesem Zusammenhang ist zurzeit noch nicht absehbar, so dass in der nachfolgenden Kostenaufstellung lediglich pauschale Beträge angesetzt sind.
Im Bedarfsfalle wird ein detailliertes Sanierungskonzept erstellt und der Bezirksregierung vorgelegt.
- Herstellung von Hausanschlüssen
- Oberflächenentwässerung / Regenrückhaltebecken
Dieser Punkt ist ebenfalls in direktem Zusammenhang mit dem oben erläuterten GEP zu sehen, so dass auch hier vorab lediglich Pauschalbeträge angesetzt werden.
- Klärwerkserweiterung / -erweiterung
Die derzeitige Ausbaustufe der Kläranlage Eitorf ist an ihren Kapazitätsgrenzen angelangt.
Aus diesem Grunde und wegen anstehender Verschärfungen bei den Einleitungswerten in die Sieg soll die Anlage von derzeit ca. 33.500 EW auf rund 46.000 EW (Ausbauprognose bis 2015) erweitert werden.
Die Erweiterungsstufe soll Ende 2004 / Anfang 2005 in Betrieb gehen.
Die Investitionskosten hierzu beruhen auf den Kostenberechnungen des planenden Ingenieurbüros unter Zugrundelegung einer konventionellen Reinigungstechnik.
Wegen der der Bezirksregierung bekannten schwer abbaubaren Frachten des mitfinanzierenden Textilabwasserbetriebes als dominantem Indirekteinleiter wird die Einhaltung strengerer Einleitungswerte eventuell zusätzliche Reinigungstechniken erfordern.
Ob hier wirtschaftlich vertretbar mittels Membrantechnologie und Aktivkohleeinsatz bessere Ergebnisse erzielt werden können, wird zurzeit durch Versuche geprüft.

Die Investitionskosten werden sich hierdurch gegebenenfalls erhöhen.

Auf der Grundlage der oben angegebenen Basisdaten sind folgende Investitionskosten veranschlagt:

2003	2,426 Mio. €
2004	2,256 Mio. €
2005	1,746 Mio. €
2006	0,690 Mio. €
2007	<u>0,840 Mio. €</u>
Gesamtsumme 2003 – 2007	<u>7,958 Mio. €</u>

6.3 Maßnahmen, die in den anschließenden 7 Jahren vorgesehen sind (Zeitraum 2008 – 2014)

Unter dem Aspekt, dass das Gemeindegebiet nach Abschluss des Kanalbaus Oberbohlscheid bis auf die Splittersiedlungen, für die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Absatz 4 LWG beantragt wird, vollständig kanalisiert ist, wird sich das Hauptaugenmerk künftig verstärkt auf Kanalsanierungen konzentrieren.

Daneben dürften lediglich kleinere Erschließungsmaßnahmen anstehen.

Für das nachfolgende Siebenjahresprogramm wird auch auf Liste III verwiesen:

- Kanalsanierungen
- kleinere Erschließungsmaßnahmen
- Herstellung von Hausanschlüssen

Hierfür sind Investitionen von

5,530 Mio. €

vorgesehen.

7 Maßnahmen, die nicht mehr erforderlich sind mit Angabe der Gründe für den Wegfall

Nach Fertigstellung des unter Punkt 6.6 dargestellten Kanalbaus Oberbohlscheid sind alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Gemeinde Eitorf kanalisiert.

Für die bestehenden Splittersiedlungsbereiche, die unter Punkt 11 dargestellt sind, wird Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht beantragt.

Sonstige Maßnahmen, die ursprünglich zur Kanalisierung vorgesehen, aber nicht ausgeführt wurden, bestehen nicht.

8 Maßnahmen, die neu hinzugekommen sind

In die 3. Fortschreibung sind keine Wohnplätze bzw. Ortslagen einbezogen, für die ursprünglich eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Absatz 4 LWG vorgesehen worden war.

In der 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes war jedoch unter Punkt 7.1 dargelegt, für die Ortslage Siebigteroth (Teilbereich) einen Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht zu stellen.

Dieser Antrag ist wegen tatsächlichen Anschlusses dieses Bereiches an das öffentliche Kanalnetz hinfällig.

Es wird auf die Ausführung zu Punkt 6.3 hingewiesen.

9 Maßnahmen, bei denen sich das Entwässerungssystem geändert hat

Es ergeben sich folgende Änderungen:

- Wecostraße

Im Zuge des gemeindlichen Straßenausbaus in diesem Gewerbegebiet wurde dort der vorhandene Schmutzwasserkanal wegen Anbindung des neuen Gewerbegebietes „Altebach“ im Querschnitt vergrößert und durch einen Regenwasserkanal mit Anbindung an die vorhandenen Regenrückhaltebecken Wecostraße und Wecostraße (Herrengaben) ergänzt.

Die Fertigstellung erfolgte in 2001.

Es wird auf die Darstellungen unter Punkt 6.3 verwiesen.

- Zum Gransbach

Aufgrund der Bodenverhältnisse im Neubaugebiet „Eitorf-West II, 2. Bauabschnitt“ war eine Verrieselungsmöglichkeit des Regenwassers auf den einzelnen Grundstücken im Sinne des § 51a LWG nicht möglich.

Zur Anbindung des im Trennsystem entwässerten Bereiches dieses Neubaugebietes wurde es erforderlich, neben der vorhandenen Mischkanalisation in der Straße „Zum Gransbach“ dort zusätzlich einen Regenwasserkanal zu verlegen, der in den nächsten Vorfluter abschlägt.

Hierdurch wird der vorhandene Mischkanal, der jetzt nur noch das bestehende Wohn-

gebiet „Eitorf-West I“ entwässert, entlastet.

Die Fertigstellung des Regenwasserkanals erfolgte in 2002.

Es wird auch auf die Darstellungen unter Punkt 6.3 verwiesen.

- Regenwasserkanalisation Keuenhof / Hove

Die Ortslagen Keuenhof und Hove wurden bereits in 1989 / 1990 komplett mit einer Schmutzwasserkanalisation ausgestattet.

Beide Ortslagen werden von der Kreisstraße K 18 durchzogen.

Der Rhein-Sieg-Kreis als Straßenbaulastträger baut diese Kreisstraße seit Anfang 2002 aus.

Die Fertigstellung ist für Frühjahr 2003 geplant.

Durch den Ausbau fallen in diesem Bereich die ursprünglich vorhandenen Wegeseitengräben, in die teilweise auch die Grundstücksregenentwässerung erfolgte, weg.

Bodengutachten haben ergeben, dass größtenteils eine Verrieselung des Regenwassers auf den Grundstücken im Sinne von § 51a LWG nicht möglich ist.

Die zusätzliche Ausstattung der K 18 mit einem Regenwasserkanal neben der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation wurde daher erforderlich.

Die Fertigstellung der Kanalisation erfolgte Ende 2002 / Anfang 2003.

Es wird auch auf die Darstellung unter Punkt 6.6 verwiesen.

10 Sonstiges

10.1 Ortslage Hönscheid

Die Gemeinde Eitorf hatte die Ortslage Hönscheid in der 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes unter Vorbehalt als zu kanalisieren dargestellt.

Es handelt sich nicht um eine im Zusammenhang bebaute Ortslage im Sinne von § 34 BauGB.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde die Verhältnismäßigkeit eines Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz geprüft.

Die zwischenzeitlich der Bezirksregierung Köln vorgelegte Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die Ausstattung der vorhandenen Objekte mit privaten vollbiologischen Anlagen (Tropfkörperanlagen) die weitaus kostengünstigste Variante darstellt.

Insofern wird für Hönscheid auch weiterhin Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Absatz 4 LWG beantragt.

11 Gebiete ohne öffentliche Abwasserbeseitigung

Für die nachfolgend aufgeführten Wohnplätze bzw. Einzelbebauungen beantragt die Gemeinde Eitorf eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Absatz 4 LWG:

Lfd. Nr. im Übersichtsplan	Ortslage	Einwohner Stand: 31.12.2001
01	Schellenbruch	5
02	Wilkomsfeld	5
03	Plackenhohn	33
04	Nannenhohn	15
05	Balenbach	21
06	Weiden	3
07	Bruch	10
08	Hohn	14
09	Büsch bei Merten	25
10	Leye	--
11	Wilbertzhohn	27
12	Hatzfeld	25
13	Schmelze 30 / 33	4
14	Paulinenhof	--
15	Richardshohn	8
16	Nennsberg(er Weg 31/33)	10
17	Hönscheid	67
18	Obereipermühle	19
19	Schellberg	12
20	Baumhof	<u>4</u>
Summe		<u>307</u>

Einwohner gesamt (Stand 31.12.2001)	= 20.538	= 100,00 %
Kanalanschlussgrad nach Endausbau	= 20.231	= 98,51 %

Aufgestellt:
Eitorf, im November 2002

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Breuer
1.

Gesehen:
Eitorf, den 28.11.2002

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
In Vertretung

Ludwigs, I. Beigeordneter

Bitte geben Sie hier Ihre Begründung ein